

actione doli und ex Syndicatu, der Verzantwortung des Criminis repetundarum und ex quasi delicto, und erachtet, bey so verschiedentlicher Auswahl, fast unnöthig, auch noch aus dem Lege Aquilia die actionem in factum, so wohl die Condictioem ex Lege metallica, durch eine nähere Prüfung zur Anwendung gehen zu lassen. Alle diese Nennungen aber werden von ihm reichlich mit Beweisstellen aus dem Römischen Rechte unterstützt.

Welcher verständiger bergmännischer Leser wird nicht alle diese Ausholungen, für eben so viel unfruchtbare Grübelen erkennen, mit deren Ergreifung, zum Theil der beste Kupf Anspruch an andern gleich grübelhaften Entscheidungsründen scheitern könnte, wofürne darüber von einem rohen Justinianer, mit schiefer Anwendung der Bergrechte, der Spruch gefällt werden sollte. Denn in letztern, wird kein Mittel besonders wider einen unrechtmäßigen Kupfbesitzer, sondern einzig und allein solches wider den Gegenschreiber gegeben. Er allein soll dem rechtmäßigen Eigenthümer den durch seine Unvorsichtigkeit, unrechtmäßig entzogenen Kupf wieder erstatten. Das wollen die Berg- nicht aber die Römischen Rechte haben. Erreicht er dadurch seinen Zweck, gehet